

Satzung VfB Oberweimar e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Sportverein führt den Namen „VfB Oberweimar e.V.“. Er ist am 11. Juli 1990 als Sportverein „Kegelclub Handwerk Weimar e.V.“ gegründet worden. Er ist Rechtsnachfolger des am 9. Juli 1990 gegründeten Sportvereins „VfB Oberweimar e.V.“, dessen ursprüngliches Gründungsjahr 1922 ist.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weimar. Die Postanschrift lautet Hohle Gasse 7, 99425 Weimar.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Der Verein ist mit der Vereinsregisternummer 130187 beim Amtsgericht Weimar eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Ausübung des Fußball- und Kegelsportes sowie anderer Sportarten
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - c) die spezielle Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen
 - d) die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
 - e) die Erhaltung der vereinseigenen Sportanlagen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Zweiten Teil der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert zudem die soziale Integration.
- (6) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

- (7) Sämtliche Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Kinderschutz

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (2) Der Verein trägt Sorge für den Kinder- und Jugendschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz geregelt.

§ 4 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen organisieren den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in ihrer Sportart.
- (3) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich selbst sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach § 17 Satz 2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 3. wegen groben unsportlichen Verhaltens
 4. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Der Vorstand kann zur Sachverhaltsaufklärung auch andere Personen anhören. Nach Ablauf der Anhörungsfrist nach Satz 2 entscheidet der Vorstand; die Entscheidung soll binnen eines Monats erfolgen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses ist dem Mitglied die Entscheidung nebst einer Begründung zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich an die in § 1 Abs. 2 Satz 2 angegebene Postanschrift Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.
- (5) Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem halben oder mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, drei Monate vergangen sind.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen sowie zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und weiterer Umlagen sowie die Festlegung zur Erbringung von Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Normen für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in und um die Sportanlagen sind einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Jugendwart
5. dem Leiter Mitgliederverwaltung
6. dem Leiter Spielbetrieb Fußball
7. dem Abteilungsleiter Fußball Männer und Junioren
8. dem Abteilungsleiter Fußball Frauen und Juniorinnen
9. dem Abteilungsleiter Kegeln
10. dem Leiter Marketing und Kommunikation

(2) Weitere Vereinsmitglieder können den Vorstand bei dessen Arbeit unterstützen. Diese werden vom Vorstand berufen. Sie sind als erweiterter Vorstand jedoch innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand bildet, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. die Entlastung und Wahl des Vorstands
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
6. die Satzungsänderungen
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
9. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
10. die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination aus beiden einberufen werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem Ort. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Übermittlung der Zugangsdaten zur virtuellen Veranstaltung erfolgt durch den Vorstand. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Über die Art der Mitgliederversammlung in Präsenz, virtuell oder einer Kombination aus beiden entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Für die Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14

Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Wahlweise kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Mitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern mit einem Drittel abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
- (4) Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht über einen persönlich anwesenden gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder und dem Verein nahestehende Personen können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) In die Organe des Vereins können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Die Vereinsjugend gibt sich dazu eine eigene Vereinsjugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in Eigenverwaltung.

§ 17

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§ 18

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands nach § 10 Abs. 1 oder eines von diesem eingesetzten Ausschuss sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands nach § 10 Abs. 1.

§ 19

Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für jede einzelne Abteilung des Vereins sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.

§ 20

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden beziehungsweise dem Versammlungsleiter und dem im Vorfeld bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei dauerhaftem Entzug der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine

Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Oktober 2024 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bislang im Vereinsregister eingetragene Satzung.